



Mit einem Bein im Knast



Was ist (nicht) erlaubt?

Rechtliche Aspekte für den Umgang mit
Suchtmittel konsumierenden Jugendlichen

Landesstelle
Jugendschutz
Niedersachsen



Inhalte

Vorwort	S.3
Gesetzliche Rahmenbedingungen	S. 4
Fragen aus der Praxis	S. 5
Pädagogische Interventionen	S. 17
Relevante Paragraphen	S. 19
Hilfreiche Links	S. 24
Impressum	S. 27

Was ist (nicht) erlaubt?

Rechtliche Aspekte für den Umgang mit Suchtmittel konsumierenden Jugendlichen

Alkohol, Zigaretten, Partydrogen, Cannabis und andere legale wie illegale Suchtmittel auszuprobieren, gehört für viele junge Menschen zum Erwachsenwerden dazu. In der pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen, die legale oder illegale Suchtmittel konsumieren, gibt es neben Fragen nach geeigneten Präventions- und Interventionsmaßnahmen auch immer wieder welche nach den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Mit dieser Handreichung möchten wir problematische Situationen, Grenzfälle und rechtliche Fragen aufzeigen, um die Handlungssicherheit pädagogischer Fachkräfte in diesem Feld zu erweitern. Konkrete Fragestellungen führen in die Thematik ein und vermitteln eine grundsätzliche Handlungsorientierung, welche rechtlichen Aspekte für das eigene Vorgehen zu berücksichtigen sind.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es bietet Klarheit bei den sog. legalen Suchtmitteln Alkohol und Tabak: Während die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke an bestimmte Altersgrenzen gebunden ist, ist der Konsum von Tabakwaren Kindern und Jugendlichen generell nicht gestattet (§ 9 und § 10 JuSchG).

Das Abgabeverbot von Tabakwaren an Minderjährige umfasst auch elektronische Zigaretten (bspw. Vapes) und elektronische Shishas, unabhängig davon, ob diese Nikotin enthalten oder nicht. Diese Produkte dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verkauft bzw. abgegeben werden. Das Rauchen oder Vapen darf ihnen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

Die Strafbarkeit in Bezug auf den Umgang mit Betäubungsmitteln wird in Deutschland im **Betäubungsmittelgesetz (BtMG)** geregelt. U.a. ist der Anbau, die Herstellung, der Erwerb, der Handel, der Besitz, der Verkauf, die Abgabe und die Ein- und Ausfuhr von bestimmten Substanzen, die sich aus den Anlagen I-III zu dem Gesetz ergeben, strafbar (§ 29 BtMG). Der bloße Konsum (ohne Besitz) ist straflos.

Zum 1. April 2024 ist das Cannabisgesetz in Kraft getreten. Seitdem ist Cannabis kein Betäubungsmittel mehr, weshalb das BtMG keine Anwendung findet (lediglich synthetisches Cannabis fällt unter das BtMG bzw. NpSG). Nur noch das Konsumcannabisgesetz (KCanG) bzw. Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) sind für den Umgang mit Cannabis und dessen Strafbarkeit maßgeblich. Die Regelungen des KCanG betreffen Cannabis zum Konsum sowie die Anbauvereinigungen, die Cannabis zu Genusszwecken herstellen. Im MedCanG ist der Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken geregelt.

Im Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) wird der Umgang mit sog. neuen psychoaktiven Substanzen, die nicht unter das BtMG fallen, geregelt. Die oftmals als „legal highs“, „Badesalze“ oder „Research Chemicals“ benannten Substanzen ähneln in ihrer Wirkung der bekannter Betäubungsmittel. Aufgrund ihrer veränderten chemischen Zusammensetzung unterliegen sie weder dem BtMG noch dem KCanG. Der Umgang mit neuen psychoaktiven Substanzen ist im NpSG verboten (§ 4 NpSG), die Weitergabe ist unter Strafe gestellt (§ 5 NpSG). Im NpSG sind statt einzelner Substanzen ganze Stoffgruppen erfasst. Dies betrifft bspw. synthetische Cannabinoide, welche die Wirkung von Cannabis imitieren und chemische Verbindungen, die mit Amphetamin verwandt sind.

Fragen aus der Praxis

1. Ist der Umgang mit Cannabis erlaubt?

Seit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes ist der Anbau/Besitz von Cannabis, unter Beachtung bestimmter Regelungen, für Erwachsene (ab 18 Jahren) legal.

Erwachsene dürfen zu Hause:

- bis zu 3 Cannabispflanzen anbauen/besitzen und
- bis zu 50 Gramm Cannabis besitzen, sofern deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort seit mindestens 6 Monaten besteht.

Unterwegs bzw. bei kürzerem Wohnsitz/Aufenthalt ist der Besitz von bis zu 25 Gramm zum Eigenkonsum erlaubt.

§3 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz | KCanG): **Erlaubter Besitz von Cannabis**

Für Minderjährige bleibt der Anbau/Besitz von Cannabis verboten, ist aber in den Grenzen, in denen der Anbau bzw. Besitz für einen Erwachsenen erlaubt ist, nicht strafbar.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen verboten.

In der Öffentlichkeit ist der Konsum von Cannabis im Umkreis von 100 Metern bzw. in Sichtweite von:

- Schulen,
- Kinderspielplätzen,
- Kinder- und Jugendeinrichtungen und
- Sportstätten verboten und mit einer Geldbuße belegt. Ein Bußgeld kann auch gegenüber Jugendlichen verhängt werden.

Dies gilt auch beim Konsum von Cannabis in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Fußgängerzonen.

§5 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz | KCanG): **Konsumverbot**

Werden Jugendliche mit Cannabis angetroffen, informiert die Polizei die Eltern und ggf. das Jugendamt. Gemeinsam soll darauf hingewirkt werden, dass der*die Jugendliche eine Präventionsmaßnahme in Anspruch nimmt.

§7 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz | KCanG): **Frühintervention**

Der Erwerb von Cannabis ist zwar generell verboten, aber erst bei mehr als 25 g unter Strafe gestellt. In einem Kalendermonat darf insgesamt nicht mehr als 50 g erworben werden. Der Handel, das Weitergeben/Überlassen an andere in jeglicher Form, Einführen, Ausführen sowie das sich Verschaffen (z. B. durch Diebstahl oder Auffinden) von Cannabis bleibt unabhängig von der Menge strafbar. Die Strafbarkeit gilt für Erwachsene wie Minderjährige.

§34 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz | KCanG): **Strafvorschriften**

2. Sind pädagogische Fachkräfte dazu verpflichtet, Eltern konsumierender junger Menschen zu benachrichtigen?

Wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen ist der Aufbau einer tragfähigen Beziehung. Bei möglichen negativen Auswirkungen auf den Beziehungs- und Betreuungsprozess obliegt es dem Ermessensspielraum der pädagogischen Fachkraft die Eltern bezüglich des Suchtmittelkonsums zu benachrichtigen.

Hierzu sollte Folgendes abgewogen werden:

Das Elternrecht und die elterliche Sorge, wonach Eltern die Pflicht und das Recht haben ihr Kind zu pflegen und zu erziehen, sind zu berücksichtigen. Diese stehen in einem Spannungsverhältnis zur Schweigepflicht:

Elternrecht ↔ Schweigepflicht

Art. 6 Abs.2 S1 Grundgesetz (GG), Elternrecht
§1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Elterliche Sorge

Generell sind staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen zur Verschwiegenheit, sog. Schweigepflicht, verpflichtet.



§203 Strafgesetzbuch (StGB): Verletzung von Privatgeheimnissen

Sie dürfen anvertraute Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben.

Diese Schweigepflicht kann jedoch entfallen, wenn z. B. anderen eine erhebliche Gefahr droht, für die gefährdete Person eine Garantenstellung (s. S. 9) besteht oder eine Kindeswohlgefährdung droht.

Bei Verdacht auf Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:

§4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



Bei der pädagogischen Beurteilung durch eine Fachkraft, können folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Einschätzung zum Konsummuster: Handelt es sich um einen Probier- und Experimentierkonsum oder riskanten und andauernden Konsum?

- Einschätzung zum Vertrauensverhältnis: Steht der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zum/r Jugendlichen im Vordergrund? Welche Auswirkungen auf den Beziehungs- und Betreuungsprozess durch die Elterninformation sind möglich?
- Liegt eine Gefährdung anderer Jugendlicher / ggf. Jüngerer durch Handel oder Weitergabe vor?
- Wie sind die Merkmale des jeweiligen Einzelfalls: Persönlichkeit, Grad der Reife, soziales Umfeld, Familiensituation etc.?

Bei nicht geringfügigen Vorfällen ist eine Benachrichtigung der Eltern zu empfehlen.

Bei der Abwägung, die Eltern konsumierender Jugendlicher zu benachrichtigen, kann der Suchtmittelkonsum als gewichtiger gewertet werden als die Schweigepflicht, muss es aber nicht. Eine grundsätzliche Unterscheidung in legale und illegale Suchtmittel erfolgt nicht.



Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Pflicht zum Tätigwerden

- Gefährdungssituation einschätzen, erörtern der Situation mit Jugendlichen (und Personensorgeberechtigten) und hinwirken auf eine Inanspruchnahme von Hilfen

Gefährdungseinschätzung durch externe Fachberatung

- Anspruch auf fachliche Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft
- Hilft, die eigene Verantwortung in solchen Situationen zu tragen

Weitergabe der Informationen an das Jugendamt

- Betroffene sind vorab zu informieren

Rückmeldung durch das Jugendamt

- Das Jugendamt soll zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz tätig geworden ist.



3. Wie sollten sich pädagogische Fachkräfte bei Hinweisen auf den Handel mit illegalen Suchtmitteln verhalten?

Fachkräften werden immer wieder Vermutungen bezüglich des Handels mit illegalen Suchtmitteln in ihrem Arbeitsfeld zuge- tragen. Bestimmte Beobachtungen können bei Fachkräften auch selbst den Verdacht auslösen, dass mit Suchtmitteln gehandelt wird.

Grundsätzlich sollte Hinweisen in beiden Fällen nachgegangen werden, ein Wegsehen oder Ignorieren der Hinweise kann im Rahmen einer Garantenstellung ggf. eine Unterlassung und damit eine Straftat darstellen.

Bei der jeweiligen Situationseinschätzung und -beurteilung ist ein kollegialer Austausch empfehlenswert. Dieser kann auch für eine darauffolgende Abwägung der weiteren Vorgehensweise hilfreich sein.

Wenn Vermutungen und Gerüchte eine Rolle spielen, sollten diese klar von Fakten getrennt werden.

Bei solch einer Abwägung sollte beachtet werden, dass in der Jugendarbeit der pädagogische Auftrag im Vordergrund steht, jedoch durch die Weitergabe oder den Handel mit illegalen Suchtmitteln eine Gefährdung anderer, ggf. jüngerer Personen entstehen kann. Eine Anzeige kann in solchen Fällen sinnvoll sein oder sich durch die Garantenstellung auch als notwendig herausstellen.

Unterstützend kann bei Verdachtsfällen dieser Art eine anonymisierte Falldarstellung, ohne Nennung von Namen, gegenüber der Polizei getätigt werden. Die Polizei kann auf dieser Grundlage eine Einschätzung vornehmen, die aufschlussreich und hilfreich für Entscheidungen bezüglich der weiteren Vorgehensweise sein kann.

Sind bereits Regelungen zu den Verfahrensweisen bei Vorkommnissen dieser Art vorhanden, ist ggf. auch geregelt wann die Einrichtungsleitung zu informieren und einzubeziehen ist.



Garantenstellung

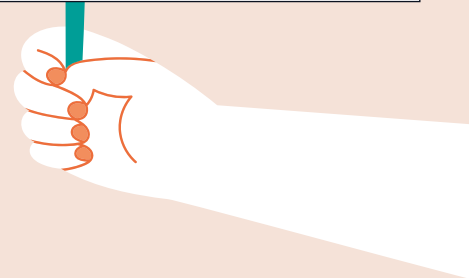
Die Garantenstellung betrifft grundsätzlich jede Person, die für andere Verantwortung übernimmt und dafür einzustehen hat, dass keine Straftaten begangen werden. Sie verpflichtet zum Tätigwerden bei Gefahr für Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen, für die Sie die Betreuung, Versorgung, Unterstützung oder Erziehung übernehmen.

Pädagogische Fachkräfte sind dazu verpflichtet, zu handeln, um die Gefährdung abzuwenden. Sind eigene Maßnahmen hierbei nicht zielführend, kann eine Verpflichtung zur Benachrichtigung der Polizei bestehen.

Im Umgang mit Suchtmittel konsumierenden Jugendlichen kann zudem auch beim Nichtvorliegen einer Garantenstellung das Verschaffen/Gewähren von Konsumgelegenheiten, unbefugten Erwerbs bzw. Abgabe eine Straftat nach dem BtMG (§ 29 Abs. 10, 11 BtMG) darstellen.

Wegschauen und Gewähren lassen können strafbar sein. Es besteht die Pflicht zur Verhinderung von Straftaten, sofern eine Garantenstellung besteht:
Verpflichtung zum Hinschauen & Handeln.

§13 Strafgesetzbuch (StGB): **Begehen durch Unterlassen**



4. Machen sich pädagogische Fachkräfte strafbar, wenn sie den Konsum legaler oder illegaler Suchtmittel auf dem Einrichtungsgelände dulden?

Der Konsum und die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren im öffentlichen Raum ist im Jugendschutzgesetz geregelt. Hiernach dürfen Jugendliche ab 16 Jahren alkoholische Getränke wie Bier, Wein und Sekt trinken. Der Konsum anderer alkoholischer Getränke darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet werden.

Eine Ausnahme von dieser Altersbegrenzung besteht, wenn 14- und 15-Jährige von einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) begleitet werden. Erziehungsbeauftragte Personen dürfen den Konsum von Alkohol jedoch nicht gestatten.



§9 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG): **Alkoholische Getränke**

Rauchen dürfen Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit nicht, selbst wenn Eltern dabei sind. Der Konsum im privaten Bereich ist nicht gesetzlich geregelt. Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz machen sich Jugendliche selbst nicht strafbar. Wird beispielsweise Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ausgeteilt oder verkauft, drohen Gewerbetreibenden und Veranstalter*innen Bußgelder. Ebenso verhält es sich beim Verkauf von Zigaretten oder Vapes.

Konsumieren Jugendliche illegale Suchtmittel auf dem Einrichtungsgelände muss zwischen dem originären pädagogischen Auftrag und einer möglichen Strafverfolgung abgewogen werden. Sind unter rechtlichen Aspekten keine repressiven Maßnahmen nötig, wird der pädagogische Auftrag i. d. R. im Vordergrund stehen.



Hinweise für eine mögliche pädagogische Intervention finden Sie ab Seite 17.

Wenn Sie die Weitergabe oder den Handel mit illegalen Substanzen in der Einrichtung dulden oder nicht ausreichend verhindern, kann eine Straftat vorliegen.

Die Gefährdung anderer, ggf. jüngerer Mädchen und Jungen, muss nach Möglichkeit abgewendet werden. Sind eigenständige Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung nicht zielführend, kann die Verpflichtung bestehen die Polizei zu benachrichtigen. Da die Polizei dem Strafverfolgungszwang unterliegt, ist sie in solchen Fällen verpflichtet, zu ermitteln und ggf. ein Strafverfahren einzuleiten.

Was tun bei Konsum & Handel auf dem Einrichtungsgelände?

Konsum und Abgabe von Alkohol und Tabakwaren lt. JuSchG

Rauchen ist für Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit nicht erlaubt. Abgabe und Konsum von Alkohol: ab 16 Jahren alkoholische Getränke wie Wein, Bier und Sekt; auch für 14- und 15-Jährige in Begleitung personensorgeberechtigter Person erlaubt; Regeln gelten auch für öffentlich zugängliche Jugendeinrichtungen.

Konsum illegaler Substanzen

Abwägung zwischen pädagogischem Auftrag und möglicher Strafverfolgung nötig.

Liegen eine Hausordnung, ein Interventionsleitfaden, ein Stufenplan o. Ä. vor, die es zu beachten gilt?

Weitergabe oder Handel mit illegalen Substanzen

Bei Duldung kann eine Straftat vorliegen: Gefährdung jüngerer Kinder muss abgewendet werden (s. Garantstellung, S.9).

5. Wie sollten sich pädagogische Fachkräfte beim Auffinden von Betäubungsmitteln verhalten?

Von einer eigenständigen Entsorgung ist grundsätzlich abzuraten.

Es ist empfehlenswert bereits im Vorfeld – unabhängig von einem konkreten Vorfall – Absprachen mit einer Apotheke oder der Polizei vor Ort zu treffen. Denkbar wäre die Annahme durch eine Apotheke oder eine Abholung nach erfolgter telefonischer Benachrichtigung durch die Polizei.

Sofern das Suchtmittel nur kurz an sich genommen wird, um es direkt zur Vernichtung einer der beiden Stellen zukommen zu lassen, wird es im Ergebnis nicht zu einer Strafbarkeit nach dem Betäubungsmittelgesetz kommen. Dies gilt auch, wenn man die Substanz selbst vernichtet. Anders verhält es sich dann, wenn das Suchtmittel erst einmal eine Zeit lang aufbewahrt wird, um sich später zu entscheiden, wie man damit verfährt.

Zu beachten ist, dass gegenüber den Strafverfolgungsbehörden angegeben werden muss, woher die Substanz stammt, sofern kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

Beachte: da Cannabis kein Betäubungsmittel mehr ist und der Besitz (s. o.) von bis zu 25 g nicht sanktioniert wird, gilt das nicht für Cannabis.



6. Müssen Pädagog*innen Jugendliche anzeigen, wenn sie wissen, dass diese illegale Suchtmittel konsumieren?

Weder pädagogische Fachkräfte noch Eltern sind dazu verpflichtet, erfolgte oder geplante Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Konsumcannabisgesetz anzuzeigen. **Es besteht keine Anzeigepflicht.**

Diese besteht ausschließlich bei geplanten Delikten wie Hochverrat, Mord, Totschlag, Raub und anderen ähnlich schwerwiegenden Straftaten.

§138 Strafgesetzbuch (StGB):
Nichtanzeige geplanter Straftaten



Es besteht keine Anzeigepflicht!

Weder pädagogische Fachkräfte noch Eltern sind verpflichtet, erfolgte oder geplante Verstöße gegen das BtMG oder KCanG anzuzeigen.

Eine Anzeigepflicht besteht ausschließlich bei geplanten Delikten wie Hochverrat, Mord, Totschlag etc.
→ § 138 StGB

Eine Anzeige kann jedoch sinnvoll sein bei Handel oder wenn strafrechtliche Konsequenzen als sinnvoll erachtet werden.

7. Sind pädagogische Fachkräfte gegenüber der Polizei dazu verpflichtet Auskunft zu geben, wenn Jugendliche illegale Suchtmittel konsumieren? Kann die Aussage (beim Handel mit illegalen Suchtmitteln) verweigert werden?

Staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen sind generell zur Verschwiegenheit verpflichtet (Schweigepflicht). Hiernach dürfen sie ihnen Anvertrautes nicht unbefugt an Dritte weitergeben.



§203 Strafgesetzbuch (StGB): Verletzung von Privatgeheimnissen

Eine Verpflichtung zur Aussage (gesetzliche Offenbarungspflicht) besteht jedoch gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Gegenüber der Polizei besteht diese nicht, jedoch wird dies i. d. R. eine Anordnung bzw. Vorladung der Staatsanwaltschaft zur Folge haben, bei der man erscheinen sowie wahrheitsgemäß und vollständig aussagen muss.

Im Sinne einer tragfähigen Vertrauensbeziehung zum Jugendlichen kann es sinnvoll sein, sie oder ihn frühzeitig über die Grenzen der Verschwiegenheit und die damit zusammenhängenden Grenzen des Vertrauensschutzes aufzuklären.

Ein grundsätzliches Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht steht Mitarbeiter*innen anerkannter Drogenberatungsstellen zu, wonach sie nicht aussagen müssen.



§53 Abs 1 Nr. 3b Strafprozessordnung (StPO): Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger

Werden pädagogische Fachkräfte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, zu einer Aussage aufgefordert, benötigen diese stets eine Aussagegenehmigung ihres Arbeitgebers.



8. Dürfen Pädagog*innen Jugendliche bei denen sie vermuten, dass sie unter Drogeneinfluss stehen, allein nach Hause gehen lassen?

Pädagogische Fachkräfte haben in solchen Situationen einen Ermessensspielraum, der Raum für pädagogisch begründbare, reflektierte und vernünftige Entscheidungen lässt.

Da in der offenen Jugendarbeit und bei öffentlichen Veranstaltungen Jugendliche jederzeit selbstständig die Einrichtung bzw. Veranstaltung verlassen können, ist es weder möglich noch sinnvoll dauerhaft zu kontrollieren, ob sie sich noch vor Ort aufhalten. Daher ist es auch nicht möglich sämtliche Jugendliche im Blick zu behalten und zu überprüfen in welcher Verfassung sie die Einrichtung verlassen. Je nach Zustand eines berauschten Jugendlichen darf jedoch nicht einfach zugeschaut werden, wenn dieser sich allein auf den Weg nach Hause machen möchte. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen einer Garantenstellung und kann z. B. als unterlassene Hilfeleistung strafbar sein.

9. Was ist beim Konsum von Vapes oder Nikotinbeuteln zu beachten?

Vapes fallen als Einweg-E-Zigaretten unter das Jugendschutzgesetz. Die Abgabe von Vapes an Kinder und Jugendliche ist demnach verboten und stellt eine Straftat dar, sofern eine Substanz enthalten ist, die unter das NpSG fällt, wie z. B. HHC (künstliches Cannabinoid). Das Vapen selbst darf ihnen nicht gestattet werden. Das Verbot umfasst Produkte mit und ohne Nikotin und gilt in der Öffentlichkeit. Der Konsum im privaten Bereich ist nicht gesetzlich geregelt.



§10 Jugendschutzgesetz (JuSchG): Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Vapen ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit gesetzlich verboten.



Nikotinbeutel, auch Pouches genannt, enthalten keinen Tabak und unterliegen weder dem Jugendschutzgesetz noch dem Tabakerzeugnisgesetz. Aktuell fallen sie unter das Lebensmittelgesetz und dürfen in Deutschland nicht verkauft werden. Das Inverkehrbringen ist verboten.

Im Gegensatz zu Nikotinbeuteln ist Snus ein tabakhaltiges Erzeugnis zum oralen Gebrauch. Das Inverkehrbringen ist in Deutschland verboten und strafbar.



§11 Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG): Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch

10. Dürfen Pädagog*innen Jugendliche dazu auffordern ihre Taschen auszuleeren?

Eine Aufforderung, die Tasche auszuleeren stellt einen Eingriff ins Persönlichkeitsrecht dar und ist somit nicht ohne Weiteres erlaubt. Pädagogische Interventionen wie auch das Aufzeigen möglicher Konsequenzen, wenn bestimmte Verhaltensweisen nicht mehr tragbar sind, sollten vorrangig genutzt werden.

11. Ist es pädagogischen Fachkräften erlaubt Drogentests bei Jugendlichen durchführen?

Die Durchführung eines Drogentests stellt einen Eingriff ins Persönlichkeitsrecht dar und ist somit nicht ohne Weiteres erlaubt. Das Einholen einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten wäre bei Jugendlichen im Vorfeld notwendig.

Zu klären ist, ob eine Vereinbarung wie bspw. ein Betreuungsvertrag als Grundlage für die Durchführung von Drogentests vorliegt.

Inwiefern ein erzwungener Nachweis des Suchtmittelkonsums im pädagogischen Alltag für die Arbeit mit betroffenen Jugendlichen förderlich ist, bedarf der pädagogischen Reflektion.

Denn die für die Arbeit notwendige Vertrauensbeziehung zum Jugendlichen würde durch den Einsatz eines Drogentests mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ beeinflusst werden bzw. könnte dies auch einen Beziehungsabbruch zur Folge haben. Der Einsatz pädagogischer Interventionen sollte daher Vorrang haben.

Zudem ist die Aussagekraft eines positiven Testergebnisses fragwürdig, da unklar bleibt wann wie viel konsumiert wurde bzw. ob es sich um einen regelmäßigen Konsum handelt. Die Polizei darf einen Drogentest nur fordern, wenn ein begründeter Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat vorliegt.

Pädagogische Interventionen im Umgang mit Suchtmittel konsumierenden Jugendlichen

Im Umgang mit konsumierenden Jugendlichen entstehen Unsicherheiten oftmals durch unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Haltungen und uneinheitliche Vorgehensweisen pädagogischer Fachkräfte. Allgemein gültige Lösungen hierfür gibt es keine, empfehlen können wir jedoch, sich dem Thema prozesshaft anzunähern und folgende Punkte zu klären:

Wie ist meine eigene Haltung zum Thema Suchtmittelkonsum bei Jugendlichen?

Ist meine Haltung eher abstinenz- oder akzeptanzorientiert? Gehört das Erlernen eines Umgangs mit legalen und/oder illegalen Suchtmitteln aus meiner Sicht zum Erwachsenwerden dazu? Dürfen Jugendliche sich mit diesen Substanzen ausprobieren oder sollten sie von jeglichem Konsum abgehalten werden?

Stimmt meine persönliche Haltung mit meiner professionellen Haltung überein? Unstimmigkeiten können sich im Kontakt mit Jugendlichen abzeichnen und zu Irritationen führen.

Welche gemeinsame Haltung gibt es in der Einrichtung?

Eine gemeinsame Haltung gegenüber dem Konsum legaler und illegaler Suchtmittel durch Jugendliche, die von allen Mitarbeitenden getragen wird, bildet eine tragfähige Grundlage für ein sicheres Agieren der Fachkräfte zu diesem Thema.

Bei der Entwicklung einer gemeinsamen institutionellen Haltung muss die Leitungsebene involviert werden. Ggf. ist dies auch im Hinblick auf die Klärung bestimmter Rollen und Aufträge zielführend.





Ist ein Konzept zum Umgang mit Suchtmittel konsumierenden Jugendlichen vorhanden?

Es ist empfehlenswert ein transparentes, begründbares Regelwerk mit einheitlichen Strukturen und Maßnahmen bei Regelverstößen zu installieren. Bereits bei der Entwicklung von Regeln sollte bedacht werden, wie auf die Einhaltung dieser geachtet werden kann und welche Konsequenzen Regelverstöße nach sich ziehen. Erfahrungsgemäß schafft ein transparentes Konzept Verbindlichkeit und Handlungssicherheit bei allen Beteiligten. Auch Jugendliche profitieren von klaren Regeln und der Kenntnis der Konsequenzen bei Nichteinhaltung.

Wo können sich Pädagog*innen fachliche Unterstützung holen?

Sie erhalten diese bei ihren regionalen Jugendschutzbeauftragten, Ansprechpartner*innen der Polizei und Fachstellen für Sucht und Suchtprävention.



Worauf sollte ich im direkten Umgang mit Jugendlichen achten?

Die Entscheidung einen Jugendlichen auf seinen Konsum anzusprechen, ist nicht immer einfach. Gute Gründe dafür, Auffälligkeiten und Vermutungen nicht anzusprechen, wie Unsicherheit im Umgang mit konsumierenden Jugendlichen oder die Haltung „das wächst sich schon raus“, sind schnell gefunden. Nichtstun und Abwarten helfen in der Regel jedoch nicht. Wenn Sie selbst noch ambivalent sind, suchen Sie das Gespräch mit Kolleg*innen. Der gemeinsame Austausch zur Einschätzung der Situation kann bei der Entscheidung für oder gegen eine Ansprache hilfreich sein.

Wenn Sie sich für die Ansprache des Jugendlichen entscheiden, können die Techniken der Motivierenden Kurzintervention (MOVE) hilfreich sein. Diese helfen dabei, mit konsumierenden Jugendlichen auf Augenhöhe ins Gespräch zu kommen, den Konsum zum Thema zu machen, den Kontakt zu ihnen nicht zu verlieren und idealerweise auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken.

Relevante Paragraphen

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 - Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 - andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(...)



§10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotin-haltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(...)

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

(...)

Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz | KCanG)

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§3 Erlaubter Besitz von Cannabis

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis (...) zum Eigenkonsum erlaubt.
- (2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist (...) an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis wie folgt erlaubt:
 1. von bis zu 50 Gramm Cannabis, (...) und
 2. von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen.

Kapitel 2: Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

§5 Konsumverbot

- (1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
- (2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
 - in Schulen und in deren Sichtweite,
 - auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
 - in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 - in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
 - in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
 - innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinbarungen und in deren Sichtweite.

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich (...) nicht mehr gegeben.

§7 Frühintervention

- (1) Verstößt eine minderjährige Person gegen § 2 (...) hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren.
- (...)
- (3) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen.

Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)

§3 Unerlaubter Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen

- (1) Es ist verboten, mit einem neuen psychoaktiven Stoff Handel zu treiben, ihn in den Verkehr zu bringen, ihn herzustellen, ihn in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, ihn zu erwerben, ihn zu besitzen oder ihn einem anderen zu verabreichen.

(...)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Buch 4. Familienrecht | Abschnitt 2 Verwandtschaft

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

(...)

Strafgesetzbuch (StGB)

Die **Garantenstellung** wird im § 13 StGB generell geregelt:

Abschnitt 2: Die Tat

§ 13 Begehen durch Unterlassen

- (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Abschnitt 7: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
- (2) eines Hochverrats (...)
- (3) eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit (...)
- (...)
- (5) eines Mordes oder Totschlags (...)
- (...) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (...)

Abschnitt 15: Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als (...)
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (...)
- (...)

Strafprozeßordnung (StPO)

Abschnitt 6: Zeugen

§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- (...)
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. (...)
- (...)

Hilfreiche Links

www.bioeg.de

Webauftritt des Bundesinstituts für öffentliche Gesundheit mit Informationen, Materialien und Forschungsergebnissen rund um das Thema Suchtprävention.



www.jugendschutz-aktiv.de

Von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. herausgegebenes Internetangebot mit Informationen, welche Handlungen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendschutzgesetz verboten oder eingeschränkt sind.

www.drugcom.de

Drugcom.de ist ein Internetangebot des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG).

Das Internetportal informiert niedrigschwellig über legale und illegale Suchtmittel und bietet Interessierten und Ratsuchenden die Möglichkeit, sich auszutauschen oder auf unkomplizierte Weise professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

www.move-niedersachsen.de

Projektinformationen zur Motivierenden Kurzintervention (MOVE) und aktuelle Fortbildungstermine in Niedersachsen. In Niedersachsen wird MOVE als grundlegendes „MOVE Jugend und Sucht“, „MOVE Cannabis“ und für die Ansprache von Eltern im Elementarbereich „Kita-MOVE“ angeboten.

www.move-seminare.de

Webportal der ginko Stiftung für Prävention zu den bundesweiten MOVE Angeboten.

www.cannabispraevention.de

Webauftritt des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) zum Thema Cannabis mit aktuellen Informationen sowie Programmen und Angeboten zur Cannabisprävention.



Impressum

Redaktion rechtlicher Inhalte: Christin Stüven

Text und Redaktion: Dominika Lachowicz, LJS

Gestaltung: Marion Lustig

Herausgeberin:

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen e.V.

Leisewitzstr. 26, 30175 Hannover

Tel.: 0511 858788

info@jugendschutz-niedersachsen.de

www.jugendschutz-niedersachsen.de

gefördert durch



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**



Landesstelle
Jugendschutz
Niedersachsen

